

Wohnungsgeberbescheinigung
gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
(„Vermieterbescheinigung“)

Ich, _____
Name des Wohnungsgebers oder der vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle *1

Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

bescheinige hiermit für die Wohnung

Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl, Ort

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1.OG links)

, dass folgende Person/en am _____ Datum eingezogen oder ausgezogen ist/sind:

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
<input type="checkbox"/> Ggf. weitere Personen bitte auf der Rückseite angeben.		

Zu meiner Eigenschaft als Wohnungsgeber mache ich folgende Angaben:

- Ich bin als Wohnungsgeber gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.
- Ich bin als Wohnungsgeber **nicht Eigentümer** der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

Bei Untervermietungen:

Von der Untervermietung habe ich Kenntnis genommen: _____
Unterschrift des Eigentümers *2

- Ich beziehe als **Eigentümer** die vorher genannte Wohnung selbst (ggf. mit weiteren Personen).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug oder Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

 _____
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der
vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)

Weitere Personen:

	Familienname	Vorname
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

Erläuterungen:

Die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** ergibt sich aus § 19 BMG:

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

***1 Wohnungsgeber** ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, das ist in der Regel der Wohnungseigentümer als Vermieter laut Mietvertrag. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies auf der Vorderseite durch „Ankreuzen“. Die Meldebehörde ist berechtigt, sich Nachweise über das Eigentumsrecht vorlegen zu lassen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

***2 Bei Untermietverhältnissen** sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer nach § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 4 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann (siehe nachfolgende Gesetzesauszüge):

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

§ 50

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. ...

Die **Meldepflichten des Wohnungnehmers** ergeben sich aus § 17 BMG:

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.